



AUSTRIAN SAILING FEDERATION

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 70 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2017-2020

**Berufungssache 2019-001,
Berufungswerber Armin Schmid, SUI 408 „Sonnenkönig“ vs GER
4845 „Magic Lady“, Blue Planet Trophy Regatta, Klasse ORC 1, YC
Rheindelta**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes hat als Berufungsinstanz, gemäß WRS 71 in Verbindung mit WRS Anhang R, unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Dr. Michael Müller, Mag. Christoph Marsano und Mag. Anastasia Weinberger über die Berufung vom 04.10.2019, eingebracht durch RA Dr. Dominik Kocholl als Vertreter des Berufungswerbers Armin Schmid, dieser als Skipper der Yacht SUI 408 „Sonnenkönig“, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 28.09.2019, unter dem Vorsitz von Dieter Haertl, Beisitzer Roland Tröster und Ivo Gonzenbach, den Protest Nr. 1 abzuweisen, in Ergänzung der Entscheidung vom 23.12.2019 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben und die Entscheidung des Protestkomitees ist wie folgt zu ergänzen:

Schlussfolgerungen und angewandte Regeln:

„Das festgestellte Schiffsgewicht beträgt um 90kg weniger als das im Messbrief angegebene, wobei geringfügige Änderungen aufgrund der zeitlichen Distanz des Protestes und der durchgeführten Wiegung sowie in diesem Zeitraum vorgenommene Änderungen als wahrscheinlich das Gesamtgewicht reduzierend anzunehmen sind. Der als wahrscheinlich anzunehmende Gewichtsverlust infolge Austrocknung des Schiffes über die Wintermonate im Winterlager sowie die erfolgten Arbeiten beträgt mehr als 30kg, jedoch weniger als 60kg.

Die Verbesserung des GPH bei einem Schiffsgewicht von 3.260kg beträgt mehr als 0,1%, bei einem Schiffsgewicht von 3.230kg weniger als 0,25%.

Gemäß WRS 78.1 hat die verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass das Schiff in jenem Zustand gehalten wird, der den Klassenbestimmungen entspricht und der Messbrief gültig bleibt. Für Schiffe, die nach Ausgleichs- und Rennwertsystemen segeln, sind die entsprechenden Ausgleichsysteme die jeweiligen Klassenregeln,

siehe Definition Regeln. Da die Performanceverbesserung größer als 0,1% des GPH, jedoch geringer als 0,25% des GPH beträgt, gelangt Regel ORC 305.2(b) zur Anwendung.“

Entscheidung:

„Dem Protest wird im Sinne der Regel ORC 305.2(b) stattgegeben. Es erfolgt keine Bestrafung von GER 4845. GER 4845 ist es nicht erlaubt, die Serie fortzusetzen, solange kein neuausgestellter Messbrief vorgewiesen wird. GER 4845 hat die Kosten der Wiegung zu tragen.“

Die Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer rückzuerstatten.

Eine allfällig geleistete Kautions für die Kosten des Vermessungsprotestes ist dem Berufungsführer binnen angemessener Frist rückzuerstatten.

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

zur Zulässigkeit der Berufung siehe Entscheidung vom 23.12.2019.

Die Berufung ist berechtigt:

In Ergänzung zur Entscheidung vom 23.12.2019 ist festzustellen, dass das Protestkomitee über Auftrag des Regelausschusses, dieser als den Satzungen des OeSV zuständiger Ausschuss für die Entscheidung über Berufungen gem. WRS 70 und Anhang R, den Sachverhalt soweit umfänglich zu ermitteln hatte, dass dieser für eine Entscheidung ausreichend ist. Der sohin dem Regelausschuss übermittelte und von diesem zusammengefasste Sachverhalt liest sich nunmehr:

„Im ORC-Messbrief von GER 4845, welcher am 28.09.2019 vorgelegt wurde, wird das Schiffsgewicht mit 3.290kg angegeben.

Das Schiffsgewicht bei einer Wiegung im April betrug 3.200kg. Die verwendete Waage war geeicht, jedoch war kein Vermesser anwesend.

Das Schiff stand zwischen Oktober 2019 und der Wiegung im April 2020 an Land, das Laminat des Rumpfes war somit ausgetrocknet.

An GER 4845 wurden vor der Wiegung der Unterwasseranstrich komplett entfernt und neu aufgebaut, die Batterien gewechselt, die Trittstufe im Niedergang erneuert sowie die Relingsdrähte gegen Dyneema ausgetauscht.

Das GPH beträgt bei 3.290 kg 562,0, bei 3.200kg 560,0. Die Verbesserung des GPH beträgt somit 0,35%.“

Aufgrund des sohin festgestellten Sachverhalts ergibt sich zweifelsfrei, dass die oben angeführten Schlussfolgerungen zu ziehen sind und die oben angeführte Entscheidung zu treffen ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 09.09.2020